Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.5.1821) Mai 1821

Visual Library

Das Steuerrevisorat hat bei Prüfung der Vorlagen der Steuerperäquatoren auf die genaue Beobachtung obiger Vorschrift zu wachen.

Offenburg den 25. April 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 35 Seite 209.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 36 Seite 223. Kreisdir. vom 1. Mai 1821 Nr. 10300.

Nr. 2587.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

(Nr. 10897.) In Gemäßheit Rescripts hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 27. April d. J. Nr. 4815 findet man sich abermals veranlaßt, wegen dem überhäuften Besuche des Armenbades zu Baden sämmtliche Bezirks- und Staabsämter nicht nur auf die, durch die vormalige großherzogliche Oeconomiecommission unterm 7. Mai 1817 Nr. 2644 und 3. Juni 1818 Nr. 3173, sondern auch auf die vom hochgedachten Ministerio des Innern unterm 26. Mai v. J. Nr. 5918 erlassenen, und von hier aus am 8. Juni besagten Jahres sub Nr. 11276 eröffneten Verfügungen, zur pünctlichen Nachachtung und Vergütung eignen Schadens, mit dem Anfügen wiederholt aufmerksam zu machen, daß die obangeführten hohen Verfügungen im Wesentlichen Folgendes vorschreiben:

Jeder Arme, welcher zum Gebrauch des Armenbades sich vorschriftsmäßig durch Krankheits- und Armuthszeugnisse legitimiren kann, hat das Logis und Bad unentgeltlich zu genießen.

Zur Zahlung der Kost auf 3 Wochen Badzeit sind aber wenigstens 11 fl. für jeden Kranken erforderlich, die auf Orts- oder andere milde Fonds auszuschlagen, und der Armenbadcommission zu übermachen sind. Und damit auch die Armen sich nicht zu gleicher Zeit zusammen drängen mögen, wodurch eine Zurückweisung einzelner nöthig würde, so hat sich das betreffende Amt vor der Absendung des Kranken mit der Armenbadcommission in Communication zu setzen, indem sonst bei sich ergebenden Anhäufung der Armen hin und wieder der Fall eintreten könnte, daß man diejenigen, welche ohne vorherige Communication mit gedachter Commission in

Baden sich einfänden, auf Kosten der betreffenden Aemter zurückweisen möchte. Constanz den 8. Mai 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 38 Seite 237.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 39 Seite 389. K.D. v. 8. Mai 1821 Nr. 8983.

Nr. 2588.

Die Zulassung der Advocaten in gemeinen Schuldsachen betreffend.

(Cir.R.Nr 3175.) In Gefolge hohen Erlasses des großherzoglichen Staatsministerii Justizsection vom 28. v. M. Nr. 1085 ist, auf die dießseitige Anfrage vom 17. v. M. Nr. 2574, die Zulassung der Advocaten in gemeinen Schuldsachen betreffend, Folgendes anher eröffnet worden:

Alle jene Klagen und Anrufen, welche keine condradictorischen Verhandlungen, sondern bloße executive Verfügungen zur Folge haben, so wie Klagen in einer durchaus nicht verwickelten Sache, die von einem vom Amtssitz entfernten Kläger angestellt werden, können zwar schriftlich, jedoch nur unter der eigenen Unterschrift des Klägers, dem Amte zugesendet, für den Ansatz selbst aber darf der Gegenparthie nichts aufgerechnet werden.

Wovon sämmtliche anher unterstehende Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Verfügt beim großherzoglich badischen Hofgericht zu Freiburg am 11. Mai 1821.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 39 Seite 389.

Nr. 2589.

Die an den Grenzorten mit Transport ankommenden Vaganten betr.

(Nr. 12282.) Nach einer hohen Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. April d. J. Nr. 4793 sollen die auf dem Transport an der Grenze ankommenden Vaganten nicht in dem Grenzorte übernommen, sondern der Vagant sowohl als der Exportant unter Begleitung zu dem Amt gebracht werden.

Hiernach haben sich die Aemter sowohl, als die Ortsvorgesetzten und Polizeigardisten zu benehmen.

Constanz den 22. Mai 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 43 Seite 267.

Nr. 2590.

(Nr. 12471.) Die Abschaffung der Geldzeichen bei der indirecten Steuerverwaltung betreffend.

Vermög Generale des hohen Finanzministeriums vom 18. Mai 1821 Nr. 4806 werden sämmtliche Obereinnehmereien angewiesen, vom 1. künftigen Monats an die Abgabe der Geldzeichen an die Zoll- und Accispflichtigen aufzuheben, dagegen aber dem Erhebungs- und Aufsichtspersonal die genaueste Beobachtung der Verordnung, wegen Einsammlung und Controlirung der Declarationsbollete, streng einzuschärfen.

Wegen der Belohnung der zu Entdeckung von Unterschleifen eifrig wirkenden Gardisten wird das hohe Finanzministerium demnächst weitere Verfügung ertheilen.

Constanz den 22. Mai 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 43 Seite 267.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 42 Seite 425. Kreisdir. v. 23. Mai 1821 Nr. 10196.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 43 Seite 301. Neckar-Kreisd. vom 22. Mai 1821 Nr. 10100.

Nr. 2591.

Vorsicht gegen das Herabstürzen von den Scheuerböden betreffend.

(Nr. 10095.) In Folge mehrerer Unglücksfälle, die sich durch Herabstürzen von Menschen aus Speicheröffnungen ereigneten, ist man veranlaßt, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß dergleichen Oeffnungen auf Speichern und bedeckten Scheuerböden durch Brustgeländer verwahrt werden, und beauftragt die Aemter, nach Beschaffenheit der Localität hierzu die Anordnung zu treffen, und für die gehörige Benachdrückung zu sorgen.

Mannheim den 22. Mai 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 44 Seite 303.

Nr. 2592.

Die Legalisationsgebühren betreffend.

(Nr. 12879.) Von dem großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mittelst hohen Beschlusses vom 18. Mai Nr. 1336 verfügt worden, daß dem Ministerialexpeditorate künftig für eine einfache Legalisation 12 kr.